

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 72/11 B

L 2 KN 45/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 12 KN 110/06 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, den Richter Kalte nstein
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. Januar 2011 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 19.1.2011 hat das LSG Niedersachsen-Bremen den Anspruch der Klägerin auf Witwenrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 2.5.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17, § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage:
"Wird die gesetzliche Vermutung, dass bei Tod des Versicherten innerhalb eines Jahres nach Eheschließung die Erlangung einer Versorgung das Ziel der Eheschließung war (§ 46 Abs. 2a SGB VI.) dadurch widerlegt, dass objektiv keine Gründe für eine 'Liebesheirat' bestanden haben, subjektive Gründe jedoch vorgebracht werden bzw. ist die Verneinung des Merkmals 'besondere Umstände' ausschließlich durch objektive Sachverhalte begründbar?"
- 7 Sie behauptet, es bestehe "dringender Klärungsbedarf dafür, welche Gewichtung tatsächlich den objektiven und den subjektiven Tatsachen zukommen kann", um eine Versorgungsehe zu widerlegen. In bisherigen Entscheidungen sei fast überwiegend nur auf objektive Tatsachen abgestellt worden. Dies trage der Bestimmung der "besonderen Umstände" in § 46 Abs 2a



SGB VI aber nicht hinreichend Rechnung. Dieser Vortrag reicht jedoch nicht zur Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache.

- 8 Die von der Klägerin gestellte Rechtsfrage zielt - wohlwollend interpretiert - darauf hin, zu klären, ob neben "objektiven Gründen" für die Annahme, dass keine Versorgungsehe bestehe, auch "subjektive Gründe" zu prüfen und - wenn ja - wie sie zu gewichten sind.
- 9 Den ersten Teil dieser Frage beantwortet die Klägerin jedoch bereits selbst, indem sie (*auf S 2 unten der Beschwerdebegründung*) auf ihre Forderung, dass auch den subjektiven Angaben des antragstellenden Ehegatten Rechnung getragen werden müsse, die Feststellung folgen lässt, dass "hier" (insoweit) das BSG durch zwei Entscheidungen vom 5.5.2010 und 6.5.2010 (*gemeint wohl: Senatsurteile vom 5.5.2009 - B 13 R 55/08 R - BSGE 103, 99 = SozR 4-2600 § 46 Nr 6 und vom 6.5.2010 - B 13 R 134/08 R - Juris*) den Vollbeweis fordere. Dem stellt die Klägerin ihre eigene Argumentation entgegen, nach der im Ergebnis "bei schlüssiger Darlegung der subjektiven Elemente" dem Rentenversicherungsträger der Vollbeweis obliegen müsse, "dass diese Elemente eben nicht für die Hochzeit entscheidend gewesen sind". Insoweit fehlt es jedoch bereits ansatzweise an der erforderlichen Darlegung der Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit), dass also auf dieser Grundlage ein Witwenrentenanspruch der Klägerin bestünde. Der entsprechende Vortrag kann auch nicht durch den Hinweis ersetzt werden, die Klägerin habe erstinstanzlich den Prozess gewonnen.
- 10 Mit dem zweiten Teil der Frage aber stellt die Klägerin keine Rechtsfrage, sondern eine Frage der Beweiswürdigung im jeweiligen Einzelfall. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann jedoch eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG - Grundsatz der freien Beweiswürdigung - nicht im Rahmen des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht werden.
- 11 Im Übrigen ist auch die Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) der Rechtsfrage nicht hinreichend vorgetragen. Denn zum Sachverhalt gibt die Klägerin allenfalls Bruchstücke der Berufungsentscheidung wieder. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sich im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde die maßgeblichen Tatsachen aus dem angegriffenen Urteil selbst herauszusuchen (*stRspr, zB Senatsbeschluss vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B - Juris RdNr 9 mwN*).
- 12 Letztlich erschöpft sich der Beschwerdevortrag darin, dass die Klägerin die Entscheidung des LSG für falsch hält. Dies ist unerheblich. Denn die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des angegriffenen Urteils kann mit einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).



- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)